

(4) Die auf der Grundlage der Gesamtübersichten und der anderen Rechnungen aufzustellenden Analysen sind vorrangig zahlenmäßig und, soweit kein zahlenmäßiger Nachweis möglich ist, in textlicher Form vorzunehmen.

(5) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden zu nutzen.

B.

Bewertung

I.

Bewertung der Grundmittel

§ 109

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gilt

- für umbewertete Inventarobjekte der Wiederbeschaffungspreis entsprechend den gesetzlich festgelegten Regelungen
- für nicht umbewertete Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert)
- für nach der Umbewertung neu angeschaffte Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert)
- für gebrauchte, durch Kauf erworbene bewegliche Grundmittel der Einstandspreis zuzüglich der Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung)
- für umgesetzte sowie gebrauchte durch Kauf erworbene unbewegliche Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert)
- für Eigenleistungen und Solidaritäts- sowie NAW-Leistungen des Investitionsträgers der Industrieabgabepreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung)
- anteilige Projektierungskosten (einschließlich der Kosten für die Technisch-ökonomische Zielstellung und Aufgabenstellung)
- anteilige Kosten für Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten
- Kosten für Funktionsproben und den Probebetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im bestätigten Projekt bzw. der Aufgabenstellung vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind
- anteilige Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen noch von den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind

- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln
- Preiszuschläge für Projektierungen und Investitionsleistungen, wenn der Gebrauchswert gegenüber der Aufgabenstellung erhöht wurde
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind.

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung der Grundmittel
- Anlaufkosten zur Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bzw. der Investitionsmaßnahmen
- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten
- anteilige Kosten für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung, soweit die Ausarbeitung mit eigenen Kräften des Planträgers bzw. Investitionsträgers erfolgt
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ HO

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten nach erfolgreich abgeschlossenem Probebetrieb zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt, zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einbautungen, die

- Montage oder Einbau nicht erfordern
 - Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind
- sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(4) Wird ein Grundmittel in Nutzung genommen, für das der Aufwand noch nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt wurde, so hat der Nutzer den in Nutzung genommenen Grundmittelwert mittels einer auf der Grundlage der Projektierungsunterlagen aufgestellten Interimsrechnung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(5) Besteht ein Investitionsvorhaben aus verschiedenen Inventarobjekten und kann der Nachweis der Nutzungsfähigkeit von Inventarobjekten erst nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens erbracht werden, gilt als Termin der Nutzungsfähigkeit der Inventarobjekte der Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit des Investitionsvorhabens. Das gleiche gilt für Teilvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.